

Vorschläge der deutsch-französischen Sachverständigen zum Versorgungsproblem von Euratom (6. November 1956)

Quelle: PA AA, [s.l.]. B10 Abteilung II, Politische Abteilung. Bd. 918, Brüsseler Integrationskonferenz.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amtes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vorschlaege_der_deutsch_franzoesischen_sachverstandigen_zu_m_versorgungsproblem_von_euratom_6_november_1956-de-d5ca1d49-fe0d-4c36-a22b-f0d8a8b021af.html



Publication date: 05/11/2015

Vorschläge der deutsch-französischen Sachverständigen zum Versorgungsproblem von Euratom (6. November 1956)

I. Beide Delegationen nehmen den Grundsatz der Ankaufspriorität und der Monopolversorgung an unter folgenden Einschränkungen:

1. Die Mitgliedstaaten können direkt aus Gebieten außerhalb der Gemeinschaft beziehen,

a) wenn die Agentur den Bedarf nicht deckt, insbesondere im Falle der Mangellage;

b) wenn die Lieferbedingungen oder die Preise der Agentur mißbräuchliche sind.

2. Das oben genannte Versorgungssystem unterliegt periodischen Überprüfungen. Es wird für eine noch zu bestimmende Zeit errichtet, nach deren Ablauf es durch den Ministerrat mit einer noch festzusetzenden Mehrheit fortgesetzt werden kann.

II. Die oben in Abs. I vorgesehenen Einschränkungen des Versorgungsmonopols kommen nur unter nachstehenden Bedingungen zur Anwendung:

1. Für den oben unter Abs. I1 a aufgeführten Fall sind die Delegationen übereingekommen, daß er nur unter noch zu bestimmenden Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommt. Die übrigen Vorschriften für den Fall der Mangellage sind noch festzulegen.

2. Für den oben unter Abs. I1 b aufgeführten Fall sind die Delegationen übereingekommen, daß er nur zur Anwendung kommt, wenn ein Organ von Euratom feststellt, daß die Preise oder die Lieferbedingungen der Versorgungsagentur mißbräuchliche sind, und wenn die Agentur diese Bedingungen oder Preise nicht revidiert.

3. Die von den Verbrauchern auf Grund der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 geschlossenen Verträge müssen einem Organ der Gemeinschaft vorgelegt werden.

Vorschläge der deutschen und französischen Sachverständigen zu gewissen Problemen des Gemeinsamen Marktes

I.1. Die Angleichung der Dauer des bezahlten Urlaubs und der Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte wird in der Form in den Vertrag übernommen, auf die sich die Außenminister bereits geeinigt hatten.

2. Folgende allgemeine Vertragsbestimmung über die sozialen Fragen wäre einzufügen: „Die hohen vertragschließenden Teile halten es übereinstimmend für notwendig, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der werktätigen Bevölkerung zu fördern, die deren Angleichung nach oben ermöglichen. Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung ebenso aus der Wirkungsweise des Gemeinsamen Marktes selbst, der die Harmonisierung der sozialen Systeme begünstigt, ergeben wird, wie aus den Verfahren, die im gegenwärtigen Vertrag vorgesehen sind und aus der Annäherung der in Frage kommenden Gesetzgebung.“

II. Es wird weiterhin vorgeschlagen, in denjenigen Teil der Vereinbarung, der sich mit dem Frankreich einzuräumenden Sonderregime befaßt, folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Die Mitgliedstaaten meinen, daß die Errichtung des Gemeinsamen Marktes, entsprechend dem oben Gesagten, am Ende des ersten Abschnitts Verhältnisse herbeiführen wird, unter denen die Arbeitszeit, bei deren Überschreitung Überstunden vergütet werden, und die durchschnittliche Höhe dieser Überstunden-Zuschläge in der Industrie dem gegenwärtigen Zustand in Frankreich entsprechen werden.“

Sollte dieser Zustand am Ende des ersten Abschnitts nicht verwirklicht sein, muß die europäische

Kommission den in Frankreich durch die Ungleichheit in der Art der Überstunden-Vergütung in Mitleidenschaft gezogenen industriellen Sektoren eine Schutzklausel gewähren, es sei denn, daß während dieses Abschnitts der durchschnittliche Zuwachs des Lohnniveaus in den gleichen industriellen Sektoren der übrigen Länder um einen von der europäischen Kommission mit Zustimmung des Ministerrats festzusetzenden Prozentsatz höher ist als in Frankreich.

Die französische Delegation steht der Erstreckung dieses Systems auf die übrigen Mitglieder, wenn es von diesen verlangt werden sollte, günstig gegenüber.

III.1. Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, eine Wirtschafts- und Finanzpolitik einzuschlagen, die selbst nach Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen sowie der künstlichen Ausfuhrbeihilfen und besonderen Einfuhrabgaben gestattet, unter angemessenen Bedingungen ein allgemeines Gleichgewicht der Zahlungsbilanz herzustellen.

2. Jährlich werden die europäische Kommission und der Ministerrat eine Untersuchung des von Frankreich gehandhabten Ausfuhrbeihilfe-Regimes und der besonderen zeitlich beschränkten Einfuhrabgaben vornehmen.

Bei Gelegenheit dieser Prüfung wird die französische Regierung die Maßnahmen bekannt geben, die sie zu ergreifen beabsichtigt, um diese Beihilfen und Abgaben herabzusetzen und zu rationalisieren.

Sie wird ebenfalls die Schaffung neuer Abgaben mitteilen, die sie als Folge von weiteren Liberalisierungen vorsieht, und die Abänderungen der Beihilfen und Abgaben, die sie im Rahmen der Maximalhöhe des gegenwärtig geltenden Abgabesatzes vorzunehmen gedenkt. Diese verschiedenen Maßnahmen können in der Organisation erörtert werden.

3. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit von der französischen Regierung verlangen, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen in jeder der drei Kategorien Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren zu ergreifen, wenn er der Auffassung ist, daß durch das Fehlen einer solchen Vereinheitlichung bestimmten industriellen Sektoren der anderen Mitglieder Nachteile entstehen. Falls die französische Regierung diese Maßnahmen nicht ergreift, kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit eine Schutzklausel gewähren.

4. Auf Vorschlag der europäischen Kommission wird der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit die Aufhebung des Systems der Abgaben und Beihilfen beschließen können, wenn sich die laufende Zahlungsbilanz ein Jahr lang im Gleichgewicht befindet und die Geldreserven eine befriedigende Höhe erreicht haben. Die Aufhebung muß unter Bedingungen erfolgen, die dieses Gleichgewicht nicht beeinträchtigen und sich fortschreitend vollziehen können.

Die Sachverständigen werden eine Definition des Gleichgewichts der laufenden Zahlungsbilanz aufstellen.

IV. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle einer Einigung über obige Punkte die schon über andere schwebende Fragen erzielten Kompromisse insbesondere auch hinsichtlich des Übergangs vom ersten zum zweiten Abschnitt des Gemeinsamen Markts aufrechterhalten bleiben.